Zu Fuß für Gerechtigkeit - Teil 2: Vom Knast in Dresden zum Knast in Budapest

Nach einem Besuch bei Maja im Haftkrankenhaus beschloss Majas Vater am 16.7.2025 einen Hungermarsch von Dresden nach Budapest zu machen.

Majas Vater schreibt dazu:

„vor über einem Jahr wurde Maja T. rechtswidrig aus Dresden nach Budapest ausgeliefert. Seither befindet sich Maja unter entwürdigenden Bedingungen in Isolationshaft. Dort droht ein politisch motivierter Prozess sowie eine unverhältnismäßige Haftstrafe von bis zu 24 Jahren.
Unter dem Motto "Zu Fuß für Gerechtigkeit" startet Wolfram Jarosch heute einen 800 Kilometer langen Hungermarsch von der JVA Dresden bis zum Budapester Gefängnis.
„Ich fordere den deutschen Außenminister Herrn Dr. Wadephul und den ungarischen Präsidenten Herrn Dr. Sulyok Tamás auf, Majas Isolationshaft sofort zu beenden und die Rückführung nach Deutschland zu ermöglichen“, so Jarosch.
Der Begriff „Hungermarsch“ steht hier für ein Fasten nach Dr. Otto Buchinger. Zur Versorgung mit Mineralstoffen und Vitaminen wird Wolfram Jarosch täglich 250 ml Gemüsesaft, 250 ml Gemüsebrühe, 250 ml Milch sowie 30 g Honig zu sich nehmen. Seine Frau Tatjana Jarosch begleitet ihn mit dem Fahrrad.
Ankündigung von Johann Wadephul – noch keine Veränderung der Haftbedingungen
Es ist ein wichtiges Signal, dass nun endlich eine Delegation des Auswärtigen Amtes nach Ungarn reist. Doch bisher hat sich an den tatsächlichen Bedingungen nichts verändert. Selbst während des 40-tägigen Hungerstreiks wurde Maja im Haftkrankenhaus weiter isoliert. “ Eine Form der psychischen Folter." erklärt Wolfram Jarosch.
Das Ziel bleibt weiterhin klar: die Beendigung der Isolationshaft, die Rücküberstellung nach Deutschland und keine weiteren Auslieferungen nach Ungarn.
"Die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts muss endlich erfolgen“, so Jarosch weiter.
Rechtlicher Hintergrund
Das Bundesverfassungsgericht hatte schwerwiegende verfassungsrechtliche Mängel im Auslieferungsverfahren festgestellt:
„Der Antragsteller hatte keine realistische Möglichkeit, von den im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ausdrücklich vorgesehenen verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten vor Beginn der Durchführung der Überstellung Gebrauch zu machen.“
„Der Beschluss verletzt die beschwerdeführende Person in ihrem Grundrecht aus Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.“
Artikel 4 verbietet ausdrücklich Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.